



Der Mindestlohn. Fakten & Hintergründe



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

DER
MINDEST
LOHN
KOMMT

Nicht geschenkt.
Sondern verdient.



Liebe Leserinnen und Leser,

der Mindestlohn kommt. Arbeit hat in Deutschland ihren Wert, dieses Zeichen haben viele erhofft und erwartet. Für anständig entlohnende Arbeitgeber bedeutet es Schutz vor Dumping-Wettbewerb. Für Millionen hart und engagiert arbeitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet es, dass ihre Anstrengung endlich auch angemessenen Lohn erfährt.

Die Entwicklung der letzten Jahre war für viele von der schmerzhaften Erfahrung geprägt, dass ihre Arbeit entwertet wurde. Sie hat gezeigt: Wir brauchen eine Grenze nach unten, einen Mindestlohn, der Armut trotz Arbeit verhindert, der für fairen und funktionierenden Wettbewerb sorgt und für Stabilität in den sozialen Sicherungssystemen.

Ab dem 1. Januar 2015 gilt grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 Euro. In den ersten beiden Jahren kann in einzelnen Branchen über Tarifverträge von Arbeitgebern und Gewerkschaften davon abgewichen werden. Ab dem 1. Januar 2017 gilt der Mindestlohn von 8,50 Euro dann ohne Ausnahme.

Mit dem Mindestlohn schaffen wir – wie versprochen – ein großes Stück mehr soziale Gerechtigkeit in Deutschland! Es ist auch Ihr gutes Recht. Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen dazu.

Ihre

Andrea Nahles
Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Der Mindestlohn kommt.

Mit dem Mindestlohngesetz hat der Deutsche Bundestag den Weg für einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn frei gemacht. Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 8,50 Euro. Rund 3,7 Millionen Beschäftigte im Niedriglohnsektor werden maßgeblich von dieser Neuregelung profitieren. Ihre Löhne werden durch die Einführung eines Mindestlohns ab dem 1. Januar 2015 steigen.

Der gesetzliche Mindestlohn setzt eine feste Grenze, die in Zukunft nicht mehr unterschritten werden darf. Somit schützt der Mindestlohn Beschäftigte im Niedriglohnsektor vor Dumpinglöhnen und verringert so die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialleistungen angewiesen sind. Eine Übergangsregelung vereinfacht den Einstieg in den Mindestlohn für alle Branchen, deren Löhne zurzeit deutlich unter dem Niveau von 8,50 Euro liegen.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Mindestlohn.

Fragen und Antworten zum Mindestlohn

Warum wird in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt?

Durch die Einführung eines allgemeinen, gesetzlichen Mindestlohns werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland vor unangemessen niedrigen Löhnen geschützt. Damit leistet der gesetzliche Mindestlohn zugleich einen Beitrag für einen fairen und funktionierenden Wettbewerb. Gleichzeitig sorgt er für mehr Stabilität in den sozialen Sicherungssystemen.

Wer profitiert vom Mindestlohn?

Ab 2015 werden voraussichtlich 3,7 Millionen Menschen vom Mindestlohn profitieren. Dieser Mindeststandard schützt Beschäftigte im Niedriglohnsektor vor Dumpinglöhnen und verringert so die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Wie hoch wird der Mindestlohn sein?

Der Mindestlohn wird zunächst bei 8,50 Euro liegen. Anpassungen werden zum 1. Januar 2017 und danach alle zwei Jahre vorgenommen.

Wer entscheidet über eine Anpassung des Mindestlohns?

Die Höhe des Mindestlohns wird von einer Kommission der Tarifpartner überprüft. Erstmals im Jahr 2016 werden Gewerkschaften und Arbeitgeber in der Kommission darüber beraten, wie hoch der Mindestlohn ab dem 1. Januar 2017 sein wird. Die Kommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns an der Tarifentwicklung in Deutschland. Im Rahmen einer Gesamtabwägung prüft sie, welcher Mindestlohn einen angemessenen Mindestschutz für die Beschäftigten bietet, faire Wettbewerbsbedingungen ermöglicht und die Beschäftigung nicht gefährdet. Das Gesetz sieht ab 2017 alle zwei Jahre eine Anpassung des Mindestlohns vor.

Für welche Beschäftigungsverhältnisse wird der Mindestlohn gelten?

Der gesetzliche Mindestlohn wird nach der Einführungsphase für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahren gelten. Um Langzeitarbeitslosen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann lediglich bei ihnen in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abgewichen werden.

Erhalten auch ausländische Beschäftigte den Mindestlohn?

Ja. Der Mindestlohn gilt auch für sie, wenn sie in Deutschland arbeiten – egal ob sie bei einem in- oder einem ausländischen Unternehmen angestellt sind.

Erhalten auch Saisonarbeiterinnen und -arbeiter den Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro gilt ab dem 1. Januar 2015 auch für Saisonkräfte in der Landwirtschaft. Um dieser Branche die Einführung des Mindestlohns zu erleichtern, wird die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt. Diese Regelung wird auf vier Jahre befristet. Sie beeinflusst die Mindesthöhe des Lohns nicht.

Welche Regel gilt für Zeitungszustellerinnen und -zusteller?

Um auch dieser Branche die Einführung des Mindestlohns zu erleichtern, sieht das Mindestlohngesetz eine stufenweise Einführung für Zeitungszustellerinnen und -zusteller vor. Ab dem 1. Januar 2015 erhalten sie mindestens 75 Prozent, ab dem 1. Januar 2016 mindestens 85 Prozent des geltenden Mindestlohns. Ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sind es dann 8,50 Euro, ab dem 1. Januar 2018 bekommen sie den dann von der Mindestlohnkommission beschlossenen Mindestlohn ohne Einschränkung.

Was gilt für Personen mit einem Minijob?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobberinnen und Minijobber.



Durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 erhalten rund 3,7 Millionen Menschen höhere Löhne.

Bekommen Praktikantinnen und Praktikanten den Mindestlohn?

Ja, es gilt der Grundsatz, dass Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn haben. Von diesem Grundsatz macht das Mindestlohngesetz folgende Ausnahmen: Ausgenommen vom Mindestlohn sind so genannte Pflichtpraktika, also insbesondere solche Praktika, die verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet werden. Bei freiwilligen Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern, besteht kein Anspruch auf den Mindestlohn, wenn sie der Berufsorientierung dienen (Orientierungspraktika) oder ausbildungs- bzw. studienbegleitend geleistet werden. Ein Orientierungspraktikum oder ein ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikum, das länger als drei Monate dauert, ist ab dem ersten Tag der Beschäftigung mit dem Mindestlohn zu vergüten. Zudem findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung auf Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III und Maßnahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Bekommen Personen mit Ehrenamt den Mindestlohn?

Nein. Eine echte ehrenamtliche Tätigkeit stellt keine Arbeit im Sinne dieses Gesetzes dar. Deshalb erhalten Personen, die ein Ehrenamt inne haben, keinen Mindestlohn.

Was gilt für Jugendliche unter 18?

Wer jünger als 18 Jahre und ohne Berufsabschluss ist, für den gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht. Jugendliche sollen nicht wegen besser bezahlter Hilfstätigkeiten auf eine Ausbildung verzichten.

Erhalten Auszubildende einen Mindestlohn?

Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsbildungsgesetz geregelt.

Was gilt für Langzeitarbeitslose?

Bei Beschäftigten, die zuvor über ein Jahr arbeitslos waren, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen. So soll Langzeitarbeitslosen die Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert werden. Zum 1. Juni 2016 wird die Bundesregierung darüber berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat und eine Einschätzung dazu abgeben, ob sie fortbestehen soll.

Ein gesetzlicher Mindestlohn verringert die Zahl der „Aufstocker“, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Welche gesetzlichen Grundlagen regeln künftig den Mindestlohn?

Der Mindestlohn wird durch das nun vom Bundestag verabschiedete Mindestlohngesetz geregelt. Zusätzlich können auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes verbindliche branchenbezogene Mindestlöhne ausgehandelt werden. Diese Gesetze bilden auch die Grundlage für vom Mindestlohn abweichende Tarifverträge innerhalb des Übergangszeitraums. Das Mindestarbeitsbedingungengesetz, das bisher die Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten für einige Wirtschaftszweige ermöglichte, wird im Zusammenhang mit den neuen Regelungen aufgehoben.

In welchen Branchen gibt es schon Tarifverträge mit Mindestlohnregelungen?

Bisher konnten rund 4 Millionen Beschäftigte in 13 Branchen von Mindestlöhnen profitieren. Sie wurden in der Regel auf Basis des so genannten Arbeitnehmer-Entsendegesetzes per Rechtsverordnung für allgemein verbindlich erklärt. Zu diesen Branchen gehören zum Beispiel das Bauhauptgewerbe, das Dachdecker-, das Maler- und Lackierer- sowie das Elektrowerk, die Gebäudereinigung und die Abfallwirtschaft. Auch in der Zeitarbeitsbranche gibt es bereits einen Mindestlohn. Dieser wird durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelt.



Ab dem 1. Januar 2018 sind Tarifverträge, die unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, in Deutschland nicht mehr erlaubt.

Gibt es Branchen, die vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen sind?

Der Mindestlohn gilt ausnahmslos für alle Branchen. Um den Branchen, deren Löhne bisher deutlich unter 8,50 Euro liegen, eine schrittweise Anpassung an den geltenden Mindestlohn zu ermöglichen, wurde im Gesetz eine dreijährige Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 definiert, in der Abweichungen nach unten erlaubt sind. Dies gilt nur, wenn es einen allgemein verbindlichen Branchenmindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gibt. Welche Branchen diese Lösung für sich nutzen werden, steht zurzeit noch nicht fest. Für Zeitungszustellerinnen und -zusteller gibt es eine Sonderregelung (siehe S. 8).

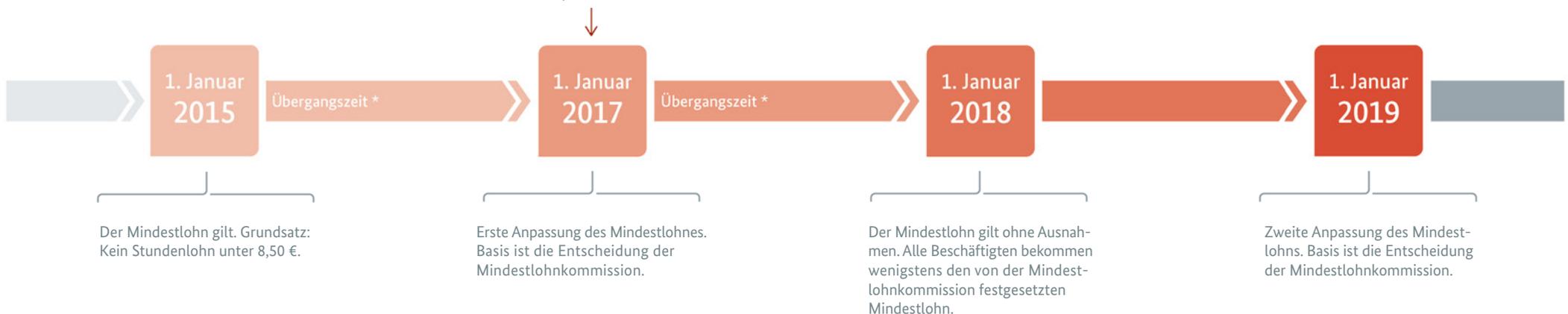
Sind tarifliche Abweichungen möglich?

Ja. In der Einführungsphase bis zum 31. Dezember 2017 sind tarifliche Abweichungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlaubt. Ab dem 1. Januar 2017 müssen dann mindestens 8,50 Euro gezahlt werden. Ab dem 1. Januar 2018 gilt dann ausnahmslos in allen Branchen der allgemein verbindliche Mindestlohn ohne jede Einschränkung. Tarifverträge, die unter dem Mindestlohn liegen, dürfen dann nicht mehr abgeschlossen werden.

Welcher Zeitplan gilt für die Einführung des Mindestlohns?

Ab dem 1. Januar 2015 gilt grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 Euro. Bis zum 31. Dezember 2016 sind Löhne unter 8,50 Euro nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde. Eine gleichermaßen befristete Sonderregelung, die sich an dieser schrittweisen Einführung orientiert, gibt es ausschließlich für die Zeitungszusteller. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Mindestlohn für alle Beschäftigten bei mindestens 8,50 Euro liegen und ausnahmslos für alle Branchen gelten. Ab dem 1. Januar 2018 gilt der von der Mindestlohnkommission festgesetzte allgemeine gesetzliche Mindestlohn ohne jede Einschränkung.

Ab jetzt bekommen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens 8,50 € pro Stunde.



*Abweichungen nach unten sind unter bestimmten Bedingungen möglich.

Wie setzt sich die Mindestlohnkommission zusammen?

Die Kommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und sechs stimmberechtigten sowie zwei beratenden Mitgliedern. Alle fünf Jahre schlagen die Spitzenverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je drei Vertreterinnen oder Vertreter für die Kommission vor. Die zwei beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und sollen ihren wissenschaftlichen Sachverstand einbringen. Alle Mitglieder werden von den Tarifpartnern benannt und dann von der Bundesregierung berufen.

Wer kontrolliert zukünftig, dass der Mindestlohn auch gezahlt wird?

Die Kontrolle liegt, wie bisher bereits bei den Branchenmindestlöhnen, bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung. Um die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns wirksam kontrollieren zu können, sollen bei der FKS 1 600 neue Stellen geschaffen werden.

An wen können sich Beschäftigte wenden, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird?

Hierfür soll eine Informationsstelle mit Hotline eingerichtet werden.

An wen können sich Arbeitgeber wenden, wenn sie Fragen zum Mindestlohn haben?

Auch Arbeitgeber können sich mit Fragen an die noch einzurichtende Informationsstelle mit Hotline wenden.

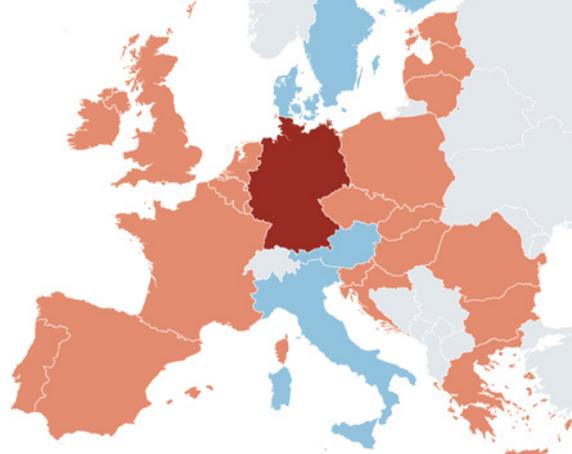
Wo gibt es ausführliche Informationen?

Auf der Website www.der-mindestlohn-kommt.de informiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales laufend über aktuelle Entwicklungen beim Mindestlohn.

Haben Sie weitere Fragen?

Informationen zum Mindestlohn erhalten Sie beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter **030 221 911 004** (montags bis donnerstags von 8:00 bis 20:00 Uhr).

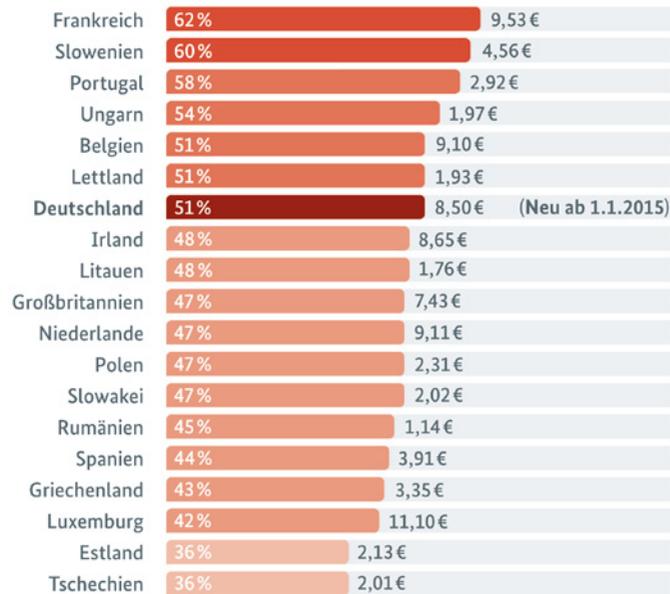
Der Mindestlohn schützt auch die Unternehmer. Er verhindert einen Wettbewerb mit unangemessen niedrigen Löhnen.



- EU-Länder mit gesetzlichem Mindestlohn
- EU-Länder ohne Mindestlohnregelung

Der Mindestlohn in Europa

In 21 von 28 EU-Mitgliedsstaaten gilt bereits ein branchenübergreifender gesetzlicher Mindestlohn. Ausnahmen sind Dänemark, Finnland, Italien, Österreich, Schweden und Zypern. In den meisten dieser Länder herrscht jedoch eine wesentlich höhere Bindung durch Tarifverträge, als dies zurzeit in Deutschland der Fall ist.

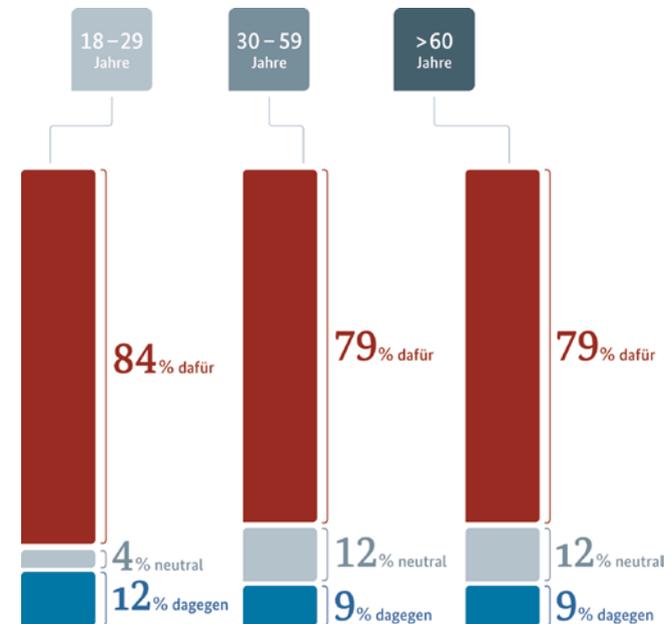


Vollzeitbeschäftigte in Deutschland verdienen durchschnittlich 2 889 Euro im Monat, das entspricht einem Stundenlohn von 16,70 Euro. Somit liegt ein Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde bei 50,9% des mittleren Lohns.

Quelle: OECD; für Deutschland: Berechnungen des WSI auf der Grundlage von Daten der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit – Werte für 2012, Euro-Werte Stand Januar 2014

Das denken die Deutschen

Der Mindestlohn findet in der Bevölkerung eine breite Zustimmung. Quer durch alle Altersgruppen begrüßen rund 80 Prozent seine Einführung.



Quelle: repräsentative Bevölkerungsbefragung im Auftrag des BMAS, April 2014



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Internet
11017 Berlin

Stand: Juli 2014

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 640

Telefon: 030 18 272 272 1, Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de, Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH, Frankfurt am Main
Fotos: Luca Abbiento, Bild der Ministerin: © BMAS/Knoll

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.